

Bekanntmachung des Amtes Leezen
3. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Bebensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25. November 2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bebensee vom 28. August 2013, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 2. Oktober 2025, erlassen:

Artikel I
§ 3 Abs. 2 Nummer 11 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister –
wird wie folgt ersetzt:

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(2) 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem § 36 BauGB, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten,

11a. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch, wobei eine positive Entscheidung der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf,

Artikel II – Inkrafttreten

(1) Die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bebensee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 27. November 2025 erteilt.

Bebensee, den 28. November 2025

(L.S.) gez. Hans-Joachim Berg
Bürgermeister

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bebensee wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Leezen, den 28. November 2025

Amt Leezen
gez. Heike Feig
Amtsdirektorin